

II.

Staatliche Leitung
des Pflanzen- und Vorratsschutzes
und der Pflanzenquarantäne

§ 2

(1) Die Leitung, Koordinierung und Kontrolle des Pflanzen- und Vorratsschutzes, der -Pflanzenquarantäne und des Forstpflanzenschutzes obliegt dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Im Auftrag des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sichert der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Durchführung und Kontrolle der gesamten Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne. Er hat dazu das Recht, den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft zu fordern.

(3) In den Bezirken, Kreisen, Stadtkreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden obliegt die Leitung, Durchführung und Kontrolle des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne den örtlichen Räten. Dem Rat des Bezirkes obliegt des weiteren die Leitung, Durchführung und Kontrolle des Forstpflanzenschutzes.

(4) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke sichern die Durchführung und Kontrolle der gesamten Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne im Bezirk. Sie haben dazu das Recht, den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft zu fordern. Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke unterstehen den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(5) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise sichern die Durchführung und Kontrolle der gesamten Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne im Kreis. Sie sind berechtigt, den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften bzw. den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft zu fordern. Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise unterstehen den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(6) Der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke und Kreise (nachfolgend Leiter des Pflanzenschutzes genannt) sowie die Leiter der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne arbeiten bei der Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen und die pflanzlichen Rohprodukte sowie bei der Verhinderung der Einschleppung und Verschleppung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen zusammen. Bei der Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, die zugleich Erkrankungen bei Menschen und Tieren hervorrufen können, hat eine Koordinierung der Maßnahmen mit den für das Gesundheits- und Veterinärwesen zuständigen Organen und Einrichtungen zu erfolgen.

§ 3

Die staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne sind:

- das Zentrale Staatliche Amt für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Zentrales Pflanzenschutzamt genannt),
- die Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke,

- die Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise,
- die Pflanzenquarantäneinspektionen beim Zentralen Staatlichen Amt für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne.

§ 4

(1) Die Leiter des Pflanzenschutzes können zeitweise oder ständig bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten auf die Leiter der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne ihres Territoriums, auf die Betriebspflanzenschutzagronomen und Fachkräfte des Pflanzenschutzes und die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz gemäß § 7 Absätze 3 und 4 übertragen.

(2) Die Leiter des Pflanzenschutzes und der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne und die von ihnen besonders beauftragten Mitarbeiter haben in Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit das Recht, Zutritt zu Anlagen der Pflanzenproduktion, Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie zu Kultur- und Nutzpflanzen, pflanzlichen Rohprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie zu Maschinen und Geräten zur Ausbringung dieser Mittel zu erhalten und die erforderlichen Unterlagen einzusehen. Die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen haben auf Aufforderung die zur Durchführung dieser Aufgaben notwendige Hilfeleistung zu sichern.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe stützen sich bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald- und die pflanzlichen Rohprodukte sowie zur Verhinderung der Einschleppung und Verschleppung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern auf die Mitwirkung der Bürger, der Ausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und anderer gesellschaftlicher Organisationen. Sie fördern deren Mitwirkung bei der Festlegung und Durchführung entsprechender Aufgaben.

(4) Durch die Leiter des Pflanzenschutzes und der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne ist die Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit methodisch und inhaltlich so zu gestalten, daß hie Bürger die Notwendigkeit der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte erkennen und aktiv unterstützen. Dabei sind die Möglichkeiten und Erfahrungen der gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie der Publikationsorgane zu nutzen.

(5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Pflanzenschutzes und der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 5

(1) Zur Unterstützung und Koordinierung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte ist beim Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine zentrale Pflanzenschutzkommission tätig. Ihre Mitglieder werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen.

(2) In den Bezirken und Kreisen sind Pflanzenschutzkommissionen unter Leitung der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft tätig. Ihre Mitglieder werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise berufen.